

Anonymisierte Fassung

Übersetzung

C-283/23 – 1

Rechtssache C-283/23 [Marhon]¹

Vorabentscheidungsersuchen

Eingangsdatum:

2. Mai 2023

Vorlegendes Gericht:

Cour de cassation (Belgien)

Datum der Vorlageentscheidung:

26. April 2023

Kassationsbeschwerdeführer:

FB

JL

Cour de cassation de Belgique (Kassationshof, Belgien)

Urteil

... [nicht übersetzt]

I. **FB**, ... [nicht übersetzt], wohnhaft in ... [nicht übersetzt] (Belgien),
Angeklagter,

II. **JL**, Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in ... [nicht übersetzt]
(Belgien), zivilrechtlich verantwortlich,

Kassationsbeschwerdeführer,

¹ Die vorliegende Rechtssache ist mit einem fiktiven Namen bezeichnet, der nicht dem echten Namen eines Verfahrensbeteiligten entspricht.

... [nicht übersetzt]

I. VERFAHREN VOR DEM KASSATIONSHOF

Die Rechtsmittel richten sich gegen ein Urteil, das am 23. März 2022 vom Korrekionalgericht Eupen in der Berufungsinstanz erlassen wurde.

... [nicht übersetzt]

II. SACHVERHALT UND VORGESCHICHTE DES VERFAHRENS

- 1 Am 28. Februar 2019 kontrollierte die Polizei in Sankt Vith einen Holztransporter, der aus einer Zugmaschine (Lkw) und einem Anhänger bestand und der der Gesellschaft mit beschränkter Haftung JL gehörte.

Zugmaschine und Anhänger wurden auf eine Wiegevorrichtung der Polizeizone Eifel gestellt. Aus den Wiegescheinen geht hervor, dass die Zugmaschine 38240 kg und der Anhänger 26740 kg wiegt, womit das Gesamtgewicht die zulässige Höchstgrenze von 20856 kg übersteigt.

- 2 Der Fahrer des Lkw, FB, wurde vor dem Polizeigericht Eupen, Sektion Sankt Vith, wegen folgender Verstöße angeklagt:
 - Anklagepunkt A: als Fahrer auf einer öffentlichen Straße eine Beförderung im Straßengüterverkehr mit einem Fahrzeug durchgeführt zu haben, dessen Gesamtgewicht im beladenen Zustand die zulässige Höchstgrenze übersteigt, was als Beförderung ohne gültige nationale oder internationale Verkehrslizenz gilt;
 - Anklagepunkt B: als Verloader eines Gütertransports, der den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, dem Gesetz vom 15. Juli 2013 (nachfolgend genauer beschrieben) und den Ausführungserlassen zu diesem Gesetz unterliegt, Anweisungen gegeben oder Handlungen vorgenommen zu haben, die zur Überschreitung der zugelassenen Höchstgewichte und -abmessungen der Fahrzeuge oder der Züge miteinander verbundener Fahrzeuge geführt haben.

Die Arbeitgeberin des Fahrers, die oben genannte Gesellschaft, wurde als zivilrechtlich Haftende in das Verfahren einbezogen.

- 3 Mit Urteil vom 2. Februar 2021 sprach das Polizeigericht Eupen, Sektion Sankt Vith, den Lkw-Fahrer von den oben genannten Vorwürfen mit der Begründung frei, dass die Wiegescheine keine Angaben zu der Person, die das Gewicht ermittelt habe, sowie zur Marke und zur Seriennummer der verwendeten Waage enthielten, so dass nicht festgestellt werden könne, ob sich die Scheine tatsächlich auf diese Waage bezögen.

Die Staatsanwaltschaft legte gegen dieses Urteil Berufung ein.

- 4 Vor der Korrekzionalkammer des als Berufungsinstanz fungierenden Gerichts Erster Instanz Eupen machten der Fahrer des Lkw und seine Arbeitgeberin geltend, dass das Gewicht des Fahrzeugs nicht mit einer Waage ermittelt worden sei, die den Anforderungen der einschlägigen Rechtsvorschrift entspreche.

Das verwendete Messinstrument unterliege dem Arrêté royal du 12 octobre 2010 relatif à l’approbation, à la vérification et à l’installation des instruments de mesures utilisés pour surveiller l’application de la loi relative à la police de la circulation routière (Königlicher Erlass vom 12. Oktober 2010 über Zulassung, Prüfung und Einrichtung von Messinstrumenten zur Überwachung der Anwendung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei).

Das Gericht von Eupen wies diesen Einwand zurück.

Es stellte fest, dass Art. 1 des oben genannten Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 2010 bestimme, dass er „vorbehaltlich der Anwendung anderer Regelungen über bestimmte Geräte“ gelte, und vertrat die Ansicht, dass im vorliegenden Fall die verwendete Waage der Norm unterliege, die die Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt in belgisches Recht umsetze, d. h. dem Arrêté royal du 12 avril 2016 relatif aux instruments de pesage à fonctionnement non automatique (Königlicher Erlass vom 12. April 2016 über nichtselbsttätige Waagen).

Nachdem es unter anderem festgestellt hatte, dass Marke und Seriennummer des Wiegeinstruments bestimmt worden seien, dass es kalibriert worden sei, dass das Gerät einer regelmäßigen, für vier Jahre gültigen Überprüfung unterzogen worden sei und dass sowohl der Fahrer des Lastkraftwagens als auch seine Arbeitgeberin die im Protokoll vermerkte Überladung eingeräumt hätten, verurteilte das Gericht von Eupen mit Urteil vom 23. März 2022 den Lkw-Fahrer wegen der Anklagepunkte A und B zu einer Geldbuße von ... [nicht übersetzt][3200] Euro ... [nicht übersetzt] und verhängte ein dreimonatiges Fahrverbot für alle Kraftfahrzeuge.

- 5 Der Fahrer des Lkw (im Folgenden: Beschwerdeführer) und seine Arbeitgeberin (im Folgenden: Beschwerdeführerin) legten gegen diese Entscheidung Kassationsbeschwerde ein.

III. EINSCHLÄGIGE GESETZLICHE BESTIMMUNGEN

- 6 Die unter dem Anklagepunkt A zur Last gelegte Tat ist strafbar nach Art. 21 Abs. 1 Nr. 5 und Art. 35 Nr. 4 des Arrêté royal du 22 mai 2014 relatif au transport de marchandises par route (Königlicher Erlass vom 22. Mai 2014 über den Güterkraftverkehr) und nach Art. 41 § 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 über den

Güterkraftverkehr und zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates und zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 des oben genannten Königlichen Erlasses „[sind] die Lizenzen für den innerstaatlichen Verkehr und die Lizenzen für den gemeinschaftsweiten Verkehr nicht gültig ... Nr. 5 wenn sie für ein Fahrzeug oder einen Fahrzeugzug verwendet werden, dessen Gesamtgewicht in beladenem Zustand oder dessen Abmessungen die für dieses Fahrzeug oder diesen Fahrzeugzug zulässigen Höchstwerte oder die nach den allgemeinen technischen Bedingungen für Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, Bestandteile sowie das Sicherheitszubehör zulässigen Höchstwerte übersteigen“.

Art. 35 Nr. 4 des genannten Erlasses bestimmt, dass „die Lizenzen für den grenzüberschreitenden Verkehr nicht gültig [sind,] ... wenn sie für ein Fahrzeug oder einen Fahrzeugzug verwendet werden, dessen Gesamtgewicht in beladenem Zustand oder dessen Abmessungen die für dieses Fahrzeug oder diesen Fahrzeugzug zulässigen Höchstwerte oder die nach den allgemeinen technischen Bedingungen für Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, Bestandteile sowie das Sicherheitszubehör zulässigen Höchstwerte übersteigen“.

Art. 41 § 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 sieht vor: „Mit einer Gefängnisstrafe von acht Tagen bis zu einem Jahr und einer Geldbuße von 500 Euro bis zu 50.000 [Euro] ... [nicht übersetzt] oder mit nur einer dieser Strafen wird bestraft, wer gegen die folgenden Bestimmungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, des vorliegenden Gesetzes und seiner Ausführungserlasse verstößt: 1. die Verpflichtung, ... Inhaber einer gültigen Verkehrslizenz ... zu sein“.

- 7 Die unter dem Anklagepunkt B zur Last gelegte Tat fällt unter Art. 43 § 3 des oben genannten Gesetzes vom 15. Juli 2013, der auf die in Art. 41 § 3 vorgesehenen Strafen verweist.

Art. 43 § 3 dieses Gesetzes lautet: „Der Auftraggeber, der Verlader, der Spediteur oder der Abfertigungsspediteur eines den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, dem vorliegenden Gesetz oder seinen Ausführungserlassen unterliegenden Güterkraftverkehrs werden auf die gleiche Weise bestraft wie die Urheber der nacherwähnten Verstöße, wenn sie Anweisungen gegeben oder Handlungen verrichtet haben, die zu folgenden Verstößen geführt haben: 1. zur Überschreitung der zugelassenen Höchstgewichte und -abmessungen der Fahrzeuge oder der Züge miteinander verbundener Fahrzeuge“.

- 8 Art. 1 des Königlichen Erlasses vom 12. April 2016 lautet: „Der vorliegende Erlass setzt die Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt um“.

Nach seinem Art. 2 § 1 gilt dieser Erlass „für alle nichtselbsttätigen Waagen“.

Art. 2 § 2 sieht vor:

„Im Sinne dieses Erlasses werden die Verwendungsbereiche von nicht selbsttätigen Waagen wie folgt unterschieden:

1. Bestimmung der Masse für Zwecke des geschäftlichen Verkehrs;
2. Bestimmung der Masse zur Berechnung einer Gebühr, eines Zolls, einer Abgabe, einer Zulage, einer Strafe, eines Entgelts, einer Entschädigung oder ähnlicher Zahlungen;
3. Bestimmung der Masse im Hinblick auf die Anwendung von Rechtsvorschriften oder die Erstellung von Gutachten für gerichtliche Zwecke;
4. Bestimmung der Masse bei der Ausübung der Heilkunde beim Wiegen von Patienten aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung;
5. Bestimmung der Masse für die Herstellung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verschreibung und Bestimmung der Masse bei Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien;
6. Bestimmung des Preises entsprechend der Masse für den Verkauf in öffentlichen Verkaufsstellen und bei der Herstellung von fertigverpackten Artikeln;
7. alle anderen als die unter Nrn. 1 bis 6 genannten Verwendungsfälle“.

Gemäß Art. 32 „unterliegen Geräte, die für die in Art. 2 § 2 Nrn. 1 bis 6 aufgeführten Verwendungsfälle eingesetzt werden, den allgemeinen Vorschriften über die regelmäßige Überprüfung und technische Überwachung von Messgeräten“.

IV. ENTSCHEIDUNG DES KASSATIONSHOFS

A. Zum Rechtsmittel des Beschwerdeführers:

Zum zweiten Rechtsmittelgrund:

Zum ersten Teil:

- 9 Mit dem Rechtsmittelgrund wird ein Verstoß gegen den Königlichen Erlass vom 12. April 2016 über nichtselbsttätige Waagen gerügt.

Vor dem Korrekktionalgericht machten die Beschwerdeführer geltend, dass die von der Polizei zur Feststellung der Überladung des Fahrzeugs verwendete Waage nicht den Anforderungen des Königlichen Erlasses vom 12. Oktober 2010 über Zulassung, Prüfung und Einrichtung von Messinstrumenten zur Überwachung der Anwendung des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei entsprochen habe.

Mit dem Rechtsmittelgrund wird gerügt, dass das Urteil davon ausgehe, dass diese Waage nicht den in diesem Königlichen Erlass genannten Kriterien unterliege, sondern den im oben genannten Königlichen Erlass vom 12. April 2016 festgelegten Kriterien entsprechen müsse. Nach Ansicht des Beschwerdeführers findet der letztgenannte Königliche Erlass, mit dem die Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt umgesetzt wird, keine Anwendung im Bereich der Strafverfolgung. Der Beschwerdeführer trägt außerdem vor, dass der Königliche Erlass vom 12. Oktober 2010 die Anwendung speziellerer Zulassungsstandards für die Kontrollstelle vorsehe, als sie vom Königlichen Erlass vom 12. April 2016 gefordert würden.

- 10 Der Anwendungsbereich der genannten Richtlinie ist in ihrem Art. 1 festgelegt, und gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung werden für die Zwecke der Richtlinie mehrere Verwendungsbereiche von nichtselbsttätigen Waagen unterschieden, darunter insbesondere unter Buchst. c die „Bestimmung der Masse im Hinblick auf die Anwendung von Rechtsvorschriften“ und unter Buchstabe g „alle anderen als die unter den [vorstehenden] Buchstaben ... genannten Verwendungsfälle“.

Zum einen sieht Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie vor, dass „[d]ie Mitgliedstaaten ... alle erforderlichen Maßnahmen [treffen], um sicherzustellen, dass nur solche Waagen auf dem Markt bereitgestellt werden können, die den anwendbaren Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen“.

In Art. 2 Nr. 3 wird des Weiteren „Bereitstellung auf dem Markt“ definiert als jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Geräts zum Vertrieb oder zur Verwendung auf dem Unionsmarkt im Rahmen einer Geschäftstätigkeit.

Zum anderen sehen aber Art. 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie vor, dass „[d]ie Mitgliedstaaten ... alle erforderlichen Maßnahmen [treffen], um sicherzustellen, dass für die in Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis f aufgeführten Verwendungszwecke nur solche Waagen in Betrieb genommen werden können, die den Vorschriften dieser Richtlinie entsprechen ... [oder bei denen] die Übereinstimmung mit den anwendbaren Anforderungen dieser Richtlinie gewahrt bleibt“.

Die letztgenannten Bestimmungen beziehen sich nicht auf den Begriff „Bereitstellung auf dem Markt“ und damit auf den Vertrieb oder die Verwendung

der betreffenden Geräte im Rahmen einer Geschäftstätigkeit, sondern verweisen auf die Verwendung der Geräte insbesondere zur Bestimmung der Masse im Hinblick auf die Anwendung von Rechtsvorschriften.

Der Titel der Richtlinie scheint jedoch insofern enger gefasst zu sein, als er auf die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die „Bereitstellung auf dem Markt“ von nichtselbsttätigen Waagen abstellt.

Der Königliche Erlass vom 12. April 2016 übernimmt den Inhalt der oben genannten Bestimmungen der Richtlinie.

Daher stellt sich die Frage nach der Anwendung der Richtlinie und der belgischen Umsetzungsnorm auf eine Sachlage wie die vorliegende, in der die fragliche Waage im Hinblick auf die Anwendung von Strafvorschriften verwendet wurde, d. h. in der der Benutzer nicht im Rahmen einer Geschäftstätigkeit tätig war.

- 11 Da sich diese Frage auf die Auslegung eines von einem Organ der Europäischen Union erlassenen Rechtsakts bezieht, ist gemäß Art. 267 Abs. 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union zu richten.

B. Zum Rechtsmittel der Beschwerdeführerin:

- 12 Der Kassationshof setzt das Verfahren bis zur Beantwortung der im Tenor des vorliegenden Urteils formulierten Vorlagefrage aus.

AUS DIESEN GRÜNDEN

ENTSCHEIDET DER KASSATIONSHOF:

Das Verfahren wird ausgesetzt, bis der Gerichtshof der Europäischen Union im Wege der Vorabentscheidung über folgende Frage befunden hat:

Sind Art. 1, Art. 2 Nr. 3 und Art. 3 der Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt auf die Verwendung nichtselbsttätiger Waagen durch Justiz- oder Polizeibehörden zur Bestimmung der Masse von Fahrzeugen im Hinblick auf die Anwendung nationaler Rechtsvorschriften anwendbar, die strafbewehrt sind und die – wie Art. 41 § 3 Nr. 1 und Art. 43 § 3 Nr. 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2013 über den Güterkraftverkehr und zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates und zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum Markt des grenzüberschreitenden Güterkraftverkehrs sowie Art. 21 Abs. 1 Nr. 5 und Art. 35 Nr. 4 des Königlichen

Erlasses vom 22. Mai 2014 über den Güterkraftverkehr – die Inbetriebnahme von Fahrzeugen verbieten, deren ermittelte Masse die zulässige Höchstgrenze überschreitet?

... *[nicht übersetzt]* So entschieden vom Kassationshof, Zweite Kammer, Brüssel, ... *[nicht übersetzt]* und verkündet in öffentlicher Sitzung am sechsundzwanzigsten April zweitausenddreißig ... *[nicht übersetzt]*.

F. Gobert

F. Stévenart Meeûs

F. Lugentz

T. Konsek

E. de Formanoir

F. Roggen

ARBEITSDOKUMENT